

# Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



Universität Zürich

AVR – VL9

HS 2024

# Anfechtung fehlerhafter Verfügungen im Rechtsmittelverfahren

---

§ 16



## Kurzformel

Welche Akte (1) welcher Instanz (2) können bei welcher Behörde (3) von wem (4) aus welchen Gründen (5) unter Beachtung welcher Formalien (6) angefochten werden? (Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, N. 1042).

**1. Anfechtungsobjekt / Beschwerdeobjekt**

**2. Vorinstanz**

**3. Rechtsmittelinstanz / Beschwerdeinstanz**

**4. Legitimation / Beschwerdebefugnis**

**5. Beschwerdegründe / Rügen (u. Kognition)**

**6. Formalien (Form und Frist)**

# Änderung rechtskräftiger Verfügungen

---

§ 17





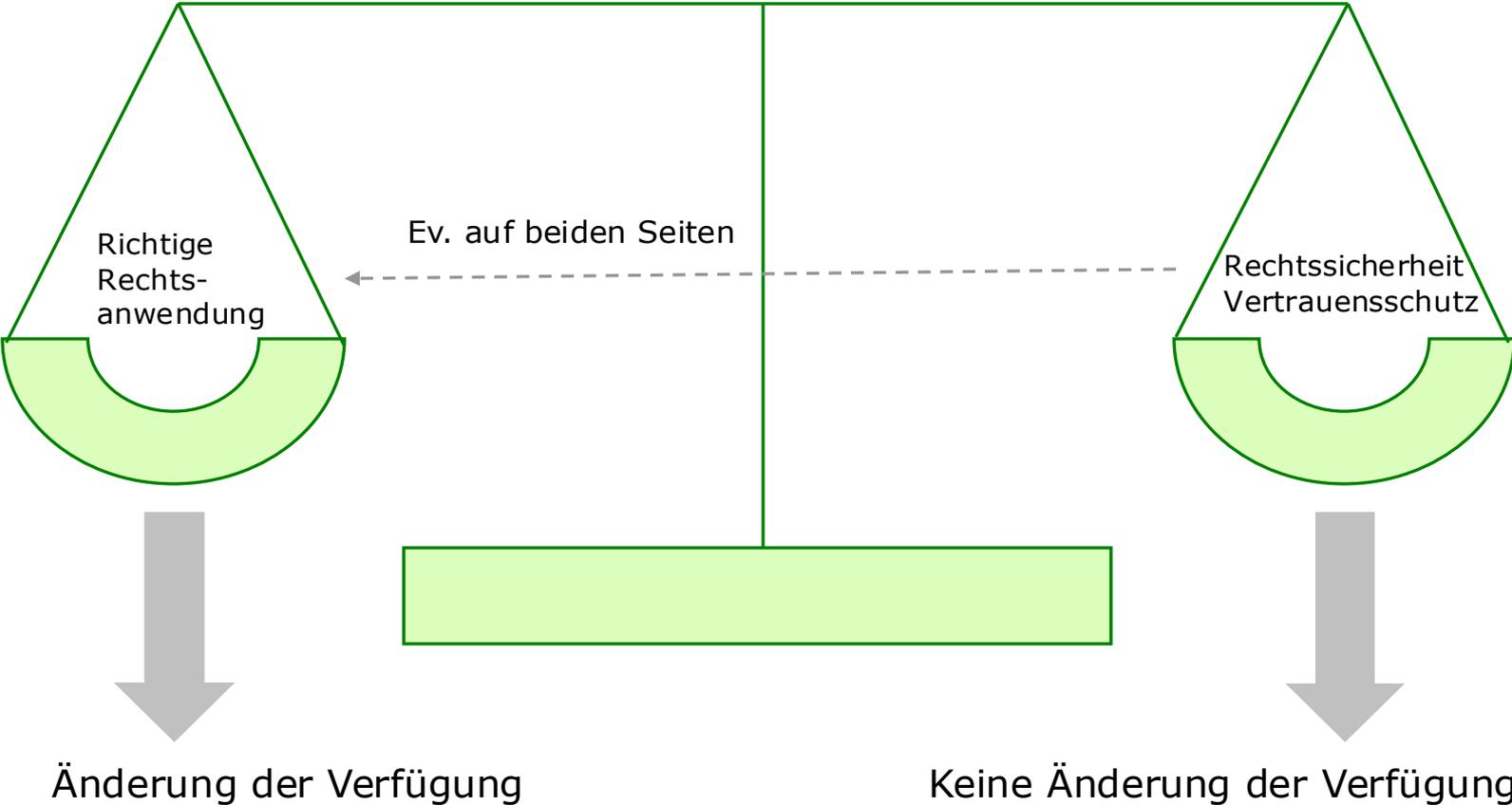
### Widerruf:

Änderung einer Verfügung durch die Behörde

### Wiedererwägung/Revision:

(Meist) formloser Rechtsbehelf / Rechtsmittel zur Änderung einer Verfügung

(Berichtigung von Kanzleifehlern / Erläuterung)



## Faustregeln und ihre Begründung

### **Gesetzliche Regelung**

⇒ Abwägungsentscheid durch Gesetzgeber

### **Wohlerworbenes Recht (keine Änderung)**

⇒ Qualifizierter (grundrechtlicher) Schutz

### **Eingehendes Ermittlungs- und Einspracheverfahren (keine Änderung)**

⇒ Rechtssicherheit

### **Ausübung der Befugnis (keine Änderung)**

⇒ Manifestierung des Vertrauens, qualifiziertes Interesse

### **Privatrechtsgestaltende Verfügung (keine Änderung)**

⇒ Qualifizierte Drittinteressen

### **Gerichtsentscheid (keine Änderung)**

⇒ Ursprüngliche Fehlerfreiheit wurde qualifiziert geprüft (Rechtssicherheit)

### **Unrichtige Angaben des Gesuchstellers (Änderung)**

⇒ Geringes Interesse an Rechtssicherheit und Vertrauensschutz

### Beurteilen Sie folgende Beispiele:

1. Bsp. auf Foliensatz zum § 10 → BGE 137 I 69 ff. (Klavierlehrer)
2. Nach Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkantenne stellt die Behörde fest, dass sie die massgebliche Strahlenbelastung versehentlich zu tief berechnet und deshalb die Bewilligung zu Unrecht erteilt hat.
3. Gemäss den Vorschriften einer Universität wird der Dokortitel verliehen für eine "gründliche wissenschaftliche Arbeit, die von einem selbständigen Urteil zeugt". Der jetzt als Anwalt tätige Dr. iur. X. hat den Titel vor zehn Jahren erworben, indem er eine fremdsprachige Dissertation übersetzte und mit wenigen Ergänzungen als Dissertation einreichte. Der ahnungslose Doktorvater bemerkte die zahlreichen (selbstverständlich nicht offengelegten) "Anleihen" nicht.
4. Das Bundesamt für Verkehr erlässt eine Verfügung für die Bewilligung eines regelmässigen Personentransports durch die Transportfirma X. Der Rechnungsbetrag setzt sich zusammen aus der Gebühr gemäss Tarif von Fr. 500.00 und den Schreibgebühren von Fr. 58.00. Der Rechnungsbetrag lautet in der Summe: Fr. 58.50.

Wiedererwägung (nach der hier verwendeten Terminologie) und Revision (in der Hauptsache) zielen auf die Änderung einer rechtskräftigen Verfügung auf Antrag des Gesuchstellers hin.

	Revision	Wiedererwägung
<b>Grundlage</b>	Prozessgesetze	(Meist) ungeschriebener Rechtsgrundsatz
<b>Rechtsnatur</b>	Förmliches Rechtsmittel	Teilweise nur Rechtsbehelf
<b>Voraussetzungen</b>	Gemäss Prozessgesetzen, i.d.R. grober ursprünglicher Fehler	Ursprüngliche oder nachträgliche Fehlerhaftigkeit, ev. Wiedererwägungsanspruch*
<b>Bedeutung</b>	Relativ gering	Gross

\* Ein **Anspruch** auf Wiedererwägung besteht,

- wenn sich die Umstände seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder
- wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen oder Beweismittel namhaft macht, die im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn unmöglich waren oder dazu keine Veranlassung bestand.

